

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen

Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes

Das NÖ Hundehaltegesetz wird wie folgt geändert:

§ 11 lautet:

„§ 11

- (1) Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung des § 8 Abs. 3 und 4 einzuschreiten durch
 - a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
 - b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

- (2) Weiters haben die Organe der Bundespolizei mitzuwirken bei Vollziehung des § 10 Abs. 3“